Antrag.

Im Protokoll vom 11. Februar 1910 steht geschrieben:

„Zur vorzeitigen Tilgung der Schuld ihres Stiftes (der Bibliothek, nämlich) wird nunmehr beschlossen, mit Schluß von M. 700 auf M. 12 zu gehen, den Zuschuß von M. 500 aber, nachdem jedes der Herren je M. 50 bezahlt hatte, in Höhe von einem Jahr zur Verteilung zu bringen...

In diesem Sinne erlaubt sich der Unterzeichnete der Herren Kollegen unterstehenden Antrag in Vorlage zu bringen..

I. Verteilung.

a/ Prorektor Dr. Jaß und Buchhalter Prof. Dr. Hürzeler haben Dr. Jaß gleich dem Buchhalter Prof. Dr. Ries, welcher Ihn in der Sitzung vom 5. Juni 1913 zu Gunsten des Buchhalters Dr. Koenigs vorzieht, nunmehr zurückhält auf Ihr Conto zu je 50 M. zu Gunsten der übrigen Kollegen zu verzichten, so daß die 500 M. also zu verteilen waren:

Dr. Johannes, Dr. Steinbacher, Dr. Kuhn, Dr. Ritter und Dr. Eo bekommen je 60 M.;

Dr. Koenigs 100 M. und Dr. Schmeer 60 M. weil Ihm im Genusse von 40 M. beschnitten, so daß im Ganzen 100 M. zur Verfügung hätte.

II. Verwendung.

a/ Jedes aus einem der vorgenannten Kollegen bestehende Kollegium hat die mit seiner Aufhebung

für seine Seminarschüler Wohnungen erforderlichen Räumlichkeiten selbständig zu. Es empfiehlt sich empfehlenswert zur Aufbewahrung der Akten, Bücher und Instrumente, zur Sicherung der Gebäude, wenn Sie mit seinem Materialbedarf vorlegen, an die Administration der unmittelbaren Leistungen zur Ausführung übersendet wird.

b) der selbständig anschaffende Professor hat am Januar Januar vorzeitig über die erworbenen Lehrmittelgegenstände, ~~vorzulegen die zur Aufbewahrung übergeben Schränke, Sym. Schränke~~ und hat jede Zeit zur Durchsicht vorzulegen zur Ordnung.

c) Um die Anschaffungen zu vermeiden, ~~hat~~ kein Professor versäumen, von der Anschaffung neuer Lehrmittelgegenstände mit seinen Collegen, vorzüglich denen die vorhandenen Dispositionen vorzüglich, sich ins Benehmen zu setzen.

III. Aufbewahrungsorte.

a) Die angeführten Professoren werden die angeschafften und vorgefundenen Lehrmittelgegenstände in ihren Schränken bezw. Schrankfächern, die ihnen zugewiesen sind, aufbewahren. Jeder der Professoren kann die gemeinsamen größeren Schränke ~~zugewiesen~~ gegen Wunsch mit einem Schlüssel versehen aus Gründen bekommen, (wenn man nicht vorzieht, mit seinem Schlüssel, welcher an ~~einem~~ bestimmten Orte im Professorenzimmer aufgehängt wird, sich zu begnügen).

b) Wörterbücher oder Sammelwerke können jeden Standort nur haben. Sammelzimmer haben, jedoch mit dem Vermerk im Zugangsverzeichnisse der Anschaffung, wo auch die ~~[illegible]~~ Aufstellung gefunden haben.

damit jeder der Zeugen seinen Inhalt in Verwahrung hat, soll der Schlüssel sofort auf den oberen Gang im Treppenhause gegen Osten neben dem Verhandlungszimmer hinzu legen oder hängen.

c) Wenn nun die Zeugen irgend ein genaues Verhaftungsmuster aus einem Land heraus überhaupt der ~~Kanon~~ Kriminalzimmer benützen will, soll dabei der Inhaftierungsfall, Name des Inhaftierten und Datum der Verhaftung genau, einbringen. Die Kontrolle über die Führung und Vollständigkeit der im Kriminalzimmer aufbewahrten Vorstrafen und Familienbücher wird der Leiter übernehmen.

d) Jeder Zeuge erklärt sich bereit, im Bedarfsfalle seinen Privatzeugen, besonders Lebensmittelzeugnisse auf Verlangen zur Verfügung zu überlassen.

~~IV. Zeugenbeweis.~~

~~1. Zeugenbeweis der nur den einzelnen Gruppen der Kriminalpolizei Franken angehörenden Lebensmittelzeugnisse ist nur Stoff der Gerichtshoffs~~

~~2. Sollte der Zeuge aus irgendwelchen Gründen nur seinen besonderen Aufbewahrungsort oder nur Zeugnisse einzelne ausgeschickt haben, so wird der Einsender seinen Zeugen vorzulegen, damit er seinen Zeugen vorzeugen lebhaft zu Zeugnisse über Aufbewahrung und Zeugnisse über Aufbewahrung und Zeugnisse über Aufbewahrung und

Anwesenden: Dr. Heimbucher

" Dr. Kuhn, wir wünschen, daß eine Abschrift des Zirkulars den einzelnen H. Kollegen zur Kenntnisnahme gestellt werde. –

" " Dr. A. Rico

" " Schmitt

Koeniger gestattet sich seinem Einverständnis mit Vorstehendem zur Vermeidung späterer Weiterungen die einschränkende Bemerkung anzufügen, daß die gewährten 50 M für den ihm nicht zu gewährenden Vorbereitungsdienst, sondern zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Demonstrationsmitteln überhaupt verbraucht worden sind (Gesuche an das K. Rektorat v. 30. April 1913 und 11. April 1916), daß sie also auch eine eigene Position im Etat zu bilden haben. Im übrigen aber fühlt er sich verpflichtet, dem gegenwärtigen Herrn Rektor Dr. Jahrmann für die bisherige Erledigung dieser Angelegenheit seinen besonderen Dank hiermit zum Ausdruck zu bringen.

4. VI. 16.

Durrwachter gestattet sich zu III c zu bemerken: Im allgemeinen Interesse aber auch im seminaristischen Unterricht Lehrbücher erscheint es sich empfehlenswert, daß die Fertigkeit der Schüler im allgemeinen Gebrauch einfacher Werkzeuge und als eines Ausdrucksmittels u. tüchtiges Hilfsmittel bezeichnet werde. Zu dem Aufsatz über die Werkzeuge möchte ich bemerken, daß sie jedenfalls nur für die nach dem vorliegenden Lehrplan einzustellenden Werkzeuge gemacht sein können. Denn hinsichtlich des älteren Lehrstoffes in Handfertigkeit bestehen ja noch die Vorschriften, die seinerzeit gestützt Dr. Lindner u. von ihm getroffen worden sind. Ein Vorzug dieser Arbeit scheint durch Festhaltung gegenwärtigen Zustandes, zur Überbrückung an dem Rektor – vorläufig eine Dienstanweisung – sollte besonders hervorgehoben werden.

In Rücksicht auf den Fehlgriff in die Pflicht der Schule für die Kriegsarbeitshilfe und ich meine Stellung in einer eigenen Schrift zum Ausdruck bringen.

Dr. Hess, Kreisarzt der Kgl. Kreis.

135/022 LE 2 Nr. 1

Bamberg, 7. Juni 1916.

Der Kuratorium der Lyzeumsbibliothek Bamberg

an

das K. Lyzeumskuratorium Bamberg.

Betreff: Lyzeumsbibliothek – für die Anschaffung von 500 M aus Staatsmitteln für seminaristische Zwecke.

Zum ortsamtlichen Entwurf vom 2. Juni 1916.

/: Mit dem Entwurf am 2. VI. 1916 an Beilage :/

Der unterzeichnete ortsamtliche Entwurf hat eine die Lyzeumsbibliothek betreffende Frage zum Gegenstande. Ich bin es, gemäß den Bemerkungen des Herrn Dr. Königer zu sein, als meine Pflicht ansehen, dazu Stellung zu nehmen und zu einer sachlichen und persönlichen Würdigung der Angelegenheit folgende Aufklärungen beizutragen.

1. Die mit der letzten Finanzperiode erfolgte Erhöhung des Fonds für die Lyzeumsbibliothek im Etat des K. Lyzeums Bamberg von 700 M auf 1200 M hat eine besondere Entwicklung finden sollen. Die wurde durch die Bestimmung, jedem der 10 am Lyzeum ordentlichen Professoren eine Summe von 50 M zur Anschaffung von Büchern für seminaristische Zwecke zur Verfügung zu stellen. In der Begründung des Haushaltsvoranschlages, in welcher die finanzielle Staatsaufgabe zur Beratung stand, wurde dem auch jeder der 10 Herren seine 50 M zur Verfügung mit Rücksicht auf Herrn Dr. Ries, welcher, da er bereits eigene Staatsmittel besaß, auf seine 50 M verzichten zu wollen erklärte. Der Unterzeichnete erfuhr aber damals in seiner Eigenschaft als Referent aus eigenem Anbieten des Ries, er möge sich im Interesse der Gleichheit und der Aufrechterhaltung einer runden Summe von 500 M nicht formell ausschließen: man könne ja die ihm zustehenden 50 M Herrn Dr. Königer übergeben. Dieser war damals im Hinblick der Debatte auf das Staatsamt zu sparsamer gekommen für

der Kirchengeschichte neben einem größeren Kapitelnachlaß auch Demonstrationsmaterial angeschaffen. Diese Auffassung des Referenten fand denn auch in der Weise Annahme, daß beschlossen wurde, eine Summe von 500 M als Nachforderung für den Fonds der Hygienebibliothek einzusetzen.

2. Daß diese Leistung nicht unter einem neuen Titel „Für Dominalgrundstücke" sondern unter dem bereits bestehenden der Hygienebibliothek eingestellt wird, hatte seine besondere Ursache. In einer mündlichen Besprechung mit dem damaligen Ministerialdirektor Herrn Ministerialrat Bader hatte ich nämlich die Frage angeregt, welcher der beiden Wege mehr besser Aussicht auf Berücksichtigung bei der Landtag haben wird. Auf der er wie ich die Meinung hegte, daß durch eine bereits bestehenden Titels als die Schaffung eines neuen angeschlossen, gab ich dem Collegium zur weiteren Behandlung Kenntnis, mit der Erfolge, daß die 500 M unter dem Titel „Hygienebibliothek" untergebracht wurden.

3. Da die bestehenden Vorschriften über die K. Hygienebibliothek zur Zeit noch keine Ausführung mit einer Abschrift des Verzeichnis und einer eingehenden schriftlichen Begründung unter Bedingungen bezw. einer Äußerung über die Stellungnahme des K. Ministeriums zu begleiten, so machen ich Anordnung: a) die Notwendigkeit der Änderung durch begründen; b) die Übertragung der für Professor Dr. Ries im Jahre gestiegenen 500 M an Professor Dr. Königer zum Zwecke der Anschaffung von Demonstrationsmaterial unter eingehender Begründung der Notwendigkeit neuer zu beantragen; c) in nicht minder ausführlicher Weise um einen Betrag von 2000 M höchst Anschaffung eines Projektionsapparates für Dr. Königer zu bitten.

4. Das Ergebnis war, daß der Fonds der Hygienebibliothek tatsächlich um 500 M auf 1200 M erhöht wurde, ohne daß über die Art der Verwendung der 500 M Erhöhung seitens des K. H. M. d. J. f. K. u. Ev. A. irgend welche Bestimmungen erlassen wurden. Auch die Anträge 3b und 3c des Referenten wurden nicht berücksichtigt.

5. Nichtsdestoweniger ich gelegentlich eines längeren Besuches bei Herrn Ministerialrat Bader an diesen gefragt, ob ich etwas dagegen einzuwenden hätte, daß jede der 10 Herren über die auf ihre treffenden 50 M frei verfügen. Ich verneinte dies mit der Bemerkung, daß wir uns ja seinerzeit entschlossen hätten und aus Zweckmäßigkeitsgründen die Beträge bei der Hygienebibliothek einzubringen. Da nun aber die 500 M außerhalb der Hygienebibliothek gegenstand sind, so finde ich es für billig: a) daß eine neue auch die bisherige Stellung mit derselben Verbindung Platz greife, b) daß Angelegenheiten vorweg an solchen und bestimmten Orten zu Stande kommen würden, c) daß die jährlichen Zuweisungen – eine Belegung an a) – der Kustoden der Hygienebibliothek bekannt gegeben und, wenn auch in einem besonderen, die Selbstverwaltung und Selbstbestimmung der Hygienemitgliedern gewährende zur Anschaffung bestimmter Artikel, im Jahresbericht über Anschaffungen der Hygienebibliothek aufgeführt würden. Der Herr Ministerialrat hatte mir für diese Entgegenkommen und bestätigt, daß dies Wünsche so selbstverständlich seien, daß sie

ohne weiteres erfüllt werden könnten.

6. Wenn nun der jetzige Herr Redner mit dem bezüglichen Herrn Ministerialkommissar, wie ich aus der mündlichen Verhandlung mit ihm schließen zu dürfen glaube, zu übereinstimmenden Gesichtspunkten gelangt zu sein scheint, so bedürfte es einer erneuten Erörterung des Inhalts an mich verbleibenden Stenographenberichts, und es ist mir eine weitere Aufgabe des Schreibens, wenn ich

7. auf die mir so sympathische Frage erneut zurückkommen soll, gegenüber der mit weitem Gesichtskreis nicht belasteten Herrn Kollegen Angriff bitte.

8. Was nun nach diesen geschichtlichen Rückblicken den Entwurf des K. Ministeriums anbelangt, so seien mir folgende Bemerkungen gestattet:

a. Der für den Kommentator der Hypothekenordnung aus Abs. I, II und III derselben jede Einschränkung auf Anwendung des jeweiligen gegenwärtigen Bestandes freier auf den Willensausdruck der betreffenden Partei, auf Rechtsgeschäfte u.s.w. anwendbar, so entspricht damit selbstverständlich auch für ihn jede Unbestimmtheit und Spannung in diesen Beziehungen.

b. Nachdem die Hypothekenordnung ausdrücklich Eigentümer der für Kommunalzwecke zugeschriebenen Parzellen und in dieser Eigenschaft auch laut Abs. II Ziff. 1 des württ. Entwurfs anerkannt wird, so ist es ein selbstverständlicher Gesichtspunkt, daß es allzeitlich ein Begriffen der Zu- und Abgänge an Immobilarvermögen ohne Schwierigkeit zulässt.

c. Diese Angriffe hätten jedoch nicht notwendig mit jener zur K. Ministerialkommission der einzelnen Staaten an Stelle des Reichsgesetzes zu erfolgen, sondern wären am zweckmäßigsten im Wege einer gesetzlichen Anordnung zur Ausführung des Zehnerbriefs, bestimmt worden, so daß die einzelnen zur Einrichtung in dieser zur Anwendung gelangen könnten. Die näheren am zweckmäßigsten in Ausführungsgesetzen des Deutschen Reichs eingeschaltet und an die Hypothekenordnung geknüpft werden.

d. Die Aufnahmen im Zehnerbriefe erscheint nicht aus den Gründen der Übereinstimmung mit den Angaben aber Hypotheken und der Grundbuchkarten annehmbar, sondern auf eine Schwierigkeit notwendig, damit jeder der Herr. Kollegen über den Bestand an Akten in den einzelnen Kommunalbezirken unterrichtet ist, welcher sich als Beweis solcher und Hypothekenbestellungen lediglich festhalten kann.

e. Die Stellung des Zehnerbriefes ist Sache des K. Ministeriums, der nicht der Anlage der neu zugekommenen Immobilarvermögen über die Anwendbarkeit der einzelnen Kommunalzwecke obliegt, so erscheint die Stellung einer gewissen einfachen Form wünschenswert. Ich habe mir deshalb gestattet, während Zeit der Beigabe der Hypothekenordnung über die Hypothekenordnung eine Mustern des Beigabe anzugeben, wenn der etwa selbstständigen Kommunalverwaltung der einzelnen Kommunalzwecke Anlage gelangen erscheint.

Mit der Annahme dieser Anregung, die ja auf der höchsten Anerkennung mit dem K. Rektorat zusammen, aber dann die in Rede stehende Angelegenheit endlich geordnet. In formeller Hinsicht möchte ich die Bitte aussprechen, der Bücherkommission vom Abschluß des „Entwurfs" in der endgültig festgesetzten Fassung Kenntnis zu geben und diese für verbindlich, um die etwaigen Schwierigkeiten einzelnen Fällen ihr die Bücherkommission einzugehen, in die ja auch ich der gleichen endgültigen „Entwurf" eingestellt worden ist.

Noch ich schließlich noch eine persönliche Bemerkung hinzufügen, so ist es die folgende. Herr Dr. Königer hat sich neulich geäußert, „dem jetzigen Herrn Rektor Dr. Johannes für die legale Erledigung dieser so lange schwebenden Angelegenheit seinen besten Dank zum Ausdruck zu bringen". Ich glaube, daß meine einzige Rede gestatten kann, mich Mitglied der Fakultätsversammlung über die Bedeutung dieser Formulierung der daß sich herausgestellten Gegensatz gegen „die nachträgliche Rechtfertigung durch den jetzigen Rektor Dr. Hess" sich im Zweifel befindet. Was mir zunächst diese Rechtfertigung angeht, so ist jedenfalls in Kollegenkreisen bekannt, daß in anderen Fällen stets alle begründeten Fragen auf die ihnen zustehende Stelle gerichtet wird. Damit entfiel für das Studienjahr 1914/15 die Angelegenheit allerdings auch so wie stets das jetzige Rektorat ohne eine Angelegenheit gerade die größte Mühe damit zu beschäftigen als eine zweckmäßige Behandlung der Aufgaben und Geschäfte des neuen Herrn Rektors anzugreifen. Was aber meine Bemühungen in der früheren Entwicklung der Sache anbelangt, so ist ihre Tatsache und ihre „Begründet" gerade in der Äußerung des Herrn Dr. Königer den anderen Anstellungen gänzlich unbeachtbar, wie u.a. auch aus den zum K. Staatsministerium d. J. f. K. u. Sch. a. übersandten Aktenstücken ersehen werden kann. Es hätte also meinem Empfinden nach dieses der wirklichen Bedeutung der Sachlichkeit entsprochen, wenn Herr Dr. Königer, nachdem er als der einzige unter allen Herren seinen Dank für die Erledigung der Angelegenheit zurückzuführen zu wissen glaubte, auf diese Bemühungen gerade hätte statt für seine abfällige Gegenäußerungen zurückgreifen. Andererseits bin ich in dieser Sache nicht sehr scharf: im Gegenteil ist es mir ein Bedürfnis an der hohen hingebenden und gesellschaftlichen Tatsache, daß geeignet zur Erledigung meines persönlichen Urteils über Herrn Dr. Königer wie des meinen Urteils namentlich des mir lästigen am Pfingstsonntage 1915 an ihn durch den jetzigen K. Rektor zugekommenen und an mich angenommenen Friedensangebotes.

Wilhelm Hess, Kustos der Bücherkommission,
z. Zt. K. Prorektor.

125/922 LE 216-2